

sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundnenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit denselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenz-Eingangsamte verlassen.

Sind sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannichfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulatives werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Gütermagen.

§. 17.

Demnach werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7 unter amtlichen Verschluss gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letztern begleitende Radmeiſter unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungsverzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu stellen, widrigenfalls oder für die Entrichtung des höchsten tarismäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu dem zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zoll-
BB. amte nach dem anliegenden Formular ausgefertigten Antragszetteln dem Zugführer, beziehungsweise Radmeiſter, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Radmeiſter in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unter-